



An unsere sehr geehrten Kunden

Karlsruhe, im Januar 2018

De-minimis Beihilfe 2018 und Nutzfahrzeugreifen der Michelin Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund gewährt nach Maßgabe der *Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen* sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen.

In diesem Zusammenhang können wir Ihnen bestätigen, dass bestimmte Nutzfahrzeugreifen (neu bzw. runderneuert oder gebraucht) der Michelin Gruppe, die üblicherweise für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t in Frage kommen, förderfähig sind.

Förderfähig nach 1.3 des Maßnahmenkatalogs der De-minimis Richtlinie sind neue, gebrauchte und runderneuerte Lkw-Reifen mit M+S-Kennzeichnung mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017 oder dem Schneeflockensymbol 3PMSF auf nicht angetriebenen Achsen.

Förderfähig nach 1.9 des Maßnahmenkatalogs der De-minimis Richtlinie sind

- a) sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen.
 - Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-Verordnung mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.
 - Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstands nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-Verordnung mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei
 - der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %,
 - der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %,
 - der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 %des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.
- b) runderneuerte Reifen, ohne dass die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Höhe des Förderbetrags beträgt dann jeweils 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.



Weitere Informationen zum Förderprogramm De-minimis entnehmen Sie bitte der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

In den Anlagen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben (in %) den jeweiligen Reifenausführungen zugeordnet.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne Ihr Michelin Außendienst weiter.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Produkten der Michelin Gruppe haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an 0721/ 530 1541 oder per E-Mail an kundenservice-lkw@michelin.com.

Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA

Simone Loosemann
Leiterin Marketing Nutzfahrzeugreifen
Deutschland, Österreich, Schweiz

Gina Unverricht
Operativer Marketing Manager Nutzfahrzeugreifen
Deutschland, Österreich, Schweiz